



Verein für Geschichte Schlesiens e.V.

Die Satzung ist am 17. Januar 1846 errichtet, am 9. Juni 1971 neu gefaßt und mehrfach, zuletzt am 2. Juni 2013 geändert worden.

SATZUNG

- § 1 Der Verein führt den Namen „Verein für Geschichte Schlesiens e.V.“ Er wird in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Würzburg eingetragen. Er hat seinen Sitz in Würzburg.
- § 2 Der Verein für Geschichte Schlesiens e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Zweck des Vereins für Geschichte Schlesiens e.V. ist die Förderung der auf Schlesien bezogenen Wissenschaft.
- § 3 Dieser Vereinszweck soll verwirklicht werden insbesondere durch: Veröffentlichung von Quellen und wissenschaftlichen Arbeiten zur Landesgeschichte, Tagungen wissenschaftlicher Art, Sammlung, Aufbewahrung, Auswertung und Erforschung schlesischer Geschichtsquellen und anderer einschlägiger Denkmäler.
- § 4 Eine Förderung seiner Zwecke erstrebt der Verein auch durch die Verbindung mit der Historischen Kommission für Schlesien und anderen Vereinen gleicher Richtung; dies geschieht in erster Reihe durch den gegenseitigen Austausch von Vereinsschriften. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 5 Mitglieder können alle volljährigen, verfügungsfähigen, im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen Personen sowie auch juristische Personen werden.
- § 6 Die Mitglieder werden durch den Vorstand des Vereins auf einfache Anmeldung hin aufgenommen. Ein abgelehnter Bewerber um die Mitgliedschaft hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig. Jedes Mitglied erhält ein Exemplar der Vereinssatzung.

Verein für Geschichte Schlesiens e.V.
Satzung (Fassung vom 2. Juni 2013)

- § 6a Eine auf ein, zwei oder drei Jahre befristete Mitgliedschaft kann dadurch begründet werden, daß ein Dritter zu Gunsten einer natürlichen oder juristischen Person einen Aufnahmeantrag stellt und sich gegenüber dem Verein verpflichtet, für die vorgenannten Zeiträume die Beitragspflicht zu übernehmen (Geschenkmithgliedschaft). § 6 Satz 2 gilt entsprechend hinsichtlich des Begünstigten. Die Mitgliedschaft wird erst wirksam, wenn der Begünstigte dem Verein sein Einverständnis mit der Geschenkmithgliedschaft mitgeteilt hat. Nach Ablauf der Befristung kann die Mitgliedschaft durch Erklärung des Begünstigten gem. § 6 Satz 1 als unbefristete Mitgliedschaft fortgesetzt werden; eine Ablehnung nach § 6 S. 2 ist nicht mehr möglich.
- § 7 Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung die Ernennung von korrespondierenden und Ehrenmitgliedern vorschlagen. Zu korrespondierenden Mitgliedern können Personen ernannt werden, von denen erwartet wird, daß sie die Zwecke des Vereins zu fördern befähigt und geneigt sind. Zu Ehrenmitgliedern sind vorzugsweise solche Personen zu ernennen, die sich wesentliche Verdienste um den Verein oder um die geschichtliche Forschung Schlesiens erworben haben. Korrespondierende und Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge, nehmen aber an den Rechten der ordentlichen Vereinsmitglieder teil.
- § 8 Die Mitgliedschaft erlischt:
- a) durch den Tod;
 - b) durch freiwilliges Ausscheiden aufgrund einer schriftlichen Austrittserklärung an den Vorstand, die bis zum 1. Dezember eines jeden Jahres eingegangen sein muß;
 - c) durch Ablauf des vereinbarten Zeitraumes bei Geschenkmithgliedschaften gem. § 6 a;
 - d) bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages mit Ablauf des zweiten Kalenderjahres, für das der Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt wird, wenn dem Mitglied mindestens zwei Monate vor Ablauf des zweiten Kalenderjahres an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift ein Mahnschreiben mit Ankündigung des Erlöschens der Mitgliedschaft übersandt wurde;
 - e) bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen korporativer Vereinsmitglieder oder die Ablehnung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse;
 - f) durch Ausschluß.
- Der Ausschluß wird vom Vorstand nach Beratung durch die Mitgliederversammlung ausgesprochen, wenn ein Mitglied in gröblicher Weise gegen die Belange des Vereins verstößt oder mehr als zwei Jahre mit dem beschlossenen Beitrag im Rückstand geblieben ist. Das ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses (unzustellbare Postsendungen gelten als bekanntgegeben, wenn der Beschluss an die zuletzt bekannte Adresse versandt worden ist) die Möglichkeit, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig über die Mitgliedschaft. Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- § 9 Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- § 10 Der Jahresbeitrag ist bis zum 1. April eines jeden Jahres an den Schatzmeister des Vereins zu zahlen; andernfalls kann er durch Postauftrag, Nachnahme oder Abholung erhoben werden. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Verein für Geschichte Schlesiens e.V.
Satzung (Fassung vom 2. Juni 2013)

- § 11 Jedes neu eintretende Mitglied hat den Beitrag für das laufende Kalenderjahr zuzahlen, auch wenn der Zeitpunkt der Einzahlung schon verflissen ist.
- § 12 Die Angelegenheiten des Vereins werden wahrgenommen
- a) durch den Vorstand,
 - b) durch die Mitgliederversammlung.
- § 13 Der Vorstand besteht aus dem Ersten und Zweiten Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Sie werden von der Mitgliederversammlung gewählt durch Zuruf oder auf Verlangen durch Abgabe von Stimmzetteln. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Bei der Wahl entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit das Los. Erster und Zweiter Vorsitzender vertreten den Verein selbständig nach außen. Im inneren Verhältnis tritt bei Verhinderung des Ersten Vorsitzenden der Zweite Vorsitzende in dessen Funktion. Der Fall der Verhinderung ist nicht nachzuweisen. Der gewählte Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl auch über seine Wahlperiode von drei Jahren im Amt.
- § 14 Über die Beschlüsse in den Vorstandssitzungen und in den Mitgliederversammlungen wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- § 15 Der Schatzmeister – in seiner Vertretung ein anderes Vorstandsmitglied – empfängt alle eingehenden Gelder und leistet über sie Quittung, bestreitet auf Anweisung des Ersten oder Zweiten Vorsitzenden alle von diesem angeordnete Ausgaben, führt über Ein-nahme, Ausgabe, Verwaltung des Vereinsvermögens insgesamt Rechnung, legt die von zwei Rechnungsprüfern geprüfte Rechnung der Mitgliederversammlung vor und wird von ihr entlastet.
- § 16 Die Vorstandsmitglieder verwalten ihre Ämter unentgeltlich. Barauslagen erhalten sie ersetzt.
- § 17 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.
- § 18 Im ersten Halbjahr jedes dritten Jahres findet in der Regel eine Mitgliederversammlung statt, in welcher der Vorstand Bericht über die Tätigkeit und den Zustand des Vereins erstattet sowie die Rechnungslegung erfolgt. In dieser Mitgliederversammlung ist dem Vorstand Entlastung zu erteilen und die Neuwahl vorzunehmen.
- § 19 Mitgliederversammlungen werden ferner berufen, wenn
- a) der Vorstand sie für erforderlich hält,
 - b) ein Fünftel der Mitglieder dies beantragt.
- § 20 Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung 14 Tage vor dem Termin; im Falle des § 19 b) ist die Versammlung binnen 6 Wochen nach der Antragsstellung zu berufen. Anträge von Mitgliedern, die nicht mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand angemeldet worden sind, braucht dieser nicht zur Beratung zu stellen, es sei denn, daß sie sich auf die vorgelegten Jahresrechnungen beziehen.

Verein für Geschichte Schlesiens e.V.
Satzung (Fassung vom 2. Juni 2013)

- § 21 Die Satzung kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden. Zu Änderungen des Vereinszweckes jedoch ist ein Beschluss von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich. Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.
- § 22 Eine Auflösung des Vereins ist nur nach einer eigens einzuberufenden Mitgliederversammlung möglich, bei der wenigstens $\frac{2}{3}$ der Mitglieder anwesend sein müssen; sie bedarf der Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der erschienenen Mitglieder. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, so ist eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die dann – ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen – beschlußfähig ist und ebenfalls mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit entscheidet. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Kulturwerk Schlesien, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne § 2, 3 und 4 dieser Satzung zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.